

Vereinbarung

zwischen dem

**Musterfirma
Musterstr. 1
Musterstadt**

im Folgenden "**Firma**" genannt

und der

**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)
Mühlstraße 27
68165 Mannheim**

im Folgenden "**Verkehrsunternehmen**" genannt

und dem

**Verkehrsverbund Rhein-Neckar-GmbH
B 1, 3 - 5
68159 Mannheim**

im Folgenden "**VRN**" genannt

über die Ausgabe von Job-Tickets

§ 1

Leistungen des Verkehrsunternehmens im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

1. Mitarbeiter/innen der Firma können ein Job-Ticket erhalten. Das Job-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im VRN-Verbundnetz.
2. Das Job-Ticket ist auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt und es ist nicht übertragbar.
3. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRN finden ebenso entsprechende Anwendung wie die Besonderen Beförderungsbedingungen der rnv.

§ 2 Beförderungsentgelt

1. Für jeden Mitarbeiter entrichtet die Firma den Grundbeitrag in Höhe von zzt. **xx,xx** € [zwischen 9,50 € und 11,50 Euro, abhängig von der Gesamtmitarbeiteranzahl] pro Mitarbeiter und Monat (einschl. Umsatzsteuer, Tarif 01/2020).

Mitarbeiter sind nach dieser Vereinbarung:

- Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung
- Mitarbeiter in Teilzeitbeschäftigung
- Auszubildende

Der Grundbeitrag wird bei Vertragsbeginn auf der Grundlage von **xx** Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen errechnet. Für die Errechnung des Grundbeitrages ist in den Folgejahren jeweils der Personalbestand zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres maßgebend. Der Grundbeitrag ist für mindestens 10 Mitarbeiter zu entrichten, auch dann, wenn nach Vertragsabschluss sich im Zeitablauf eine niedrigere Mitarbeiterzahl einstellen sollte.

Der Grundbeitrag ist monatlich fällig. Die entsprechende Rechnungsstellung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

2. In der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 wird die Firma von der Zahlung des Grundbeitrages befreit, sofern sie ihren Firmensitz nach HReg.-Eintragung in Mannheim hat oder ihre Mitarbeiter dauerhaft ihren Arbeitsort in Mannheim haben und sie zugleich die Bedingungen aus § 5 dieser Vereinbarung erfüllt. Für diesen Zeitraum wird eine Finanzierung des Grundbeitrages durch eine Zuwendung Dritter sichergestellt (hierzu auch § 3, Modellstadt-Tarif). Danach wird der Grundbeitrag in der Höhe gem. § 2, Abs. 1 fällig.
3. Durch Zahlung des Grundbeitrages der Firma an das Verkehrsunternehmen erhält jede/r einzelne Mitarbeiter/in der Firma das Recht, das Job-Ticket zu erwerben. Das Verkehrsunternehmen erhebt anhand der von dem/ einzelnen Mitarbeiter (m/w) erteilten Einzugsermächtigung die monatlichen Teilbeträge in Höhe von 45,20 € (Tarif 01/2020) bei diesem. Eine Einmalzahlung durch den Mitarbeiter ist nicht möglich.
4. Der Mitarbeiter (m/w) bestellt das Job-Ticket, vermittelt über die Firma, beim Verkehrsunternehmen. Die Firma bestätigt auf der Bestellung das Beschäftigungsverhältnis. Das Verkehrsunternehmen übersendet anschließend die Job-Ticket-Fahrausweise.
5. Die Firma ist verpflichtet, das Ausscheiden von Mitarbeiter/innen dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Bedingungen für die Teilnahme am Modellstadt-Tarif

1. Für den Zeitraum des Projektes „Modellstadt Mannheim“ werden bis zum 31.12.2020 gesonderte Vertragsbedingungen (§ 2, Nr.2) vereinbart mit dem Ziel, die Akzeptanz des Job-Tickets zu erhöhen und die Nachfragewirkungen modellhaft zu untersuchen.
2. Die Firma stimmt mit der rnv bei Marketingaktivitäten für das Job-Ticket ab, zum Beispiel durch Flyer oder interne Mailings an ihre Mitarbeiter und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Job-Ticket.
3. Die Firma ermöglicht die Evaluation der Ergebnisse der Modellstadt-Maßnahme durch eine freiwillige Befragung ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Modellstadt-Projektes, z.B. über Fragebögen oder Online-Befragung.

4. Die Firma bezahlt die Grundbeiträge für ihre Mitarbeiter ab dem 1.1.2021 und legt diese nicht auf die Nutzer des Job-Tickets um.
5. Die Firma verwaltet die Job-Ticket-Nutzerinnen und Nutzer über ein von der rnv angebotenes Online-Portal.

§ 4 Abrechnung

1. Die Firma meldet die nach § 2 dieses Vertrages für die Berechnung des Grundbeitrages maßgebenden Mitarbeiterzahlen (Personalstand zum jeweiligen 31.12.) jährlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres an das Verkehrsunternehmen. Dem Verkehrsunternehmen ist der Personalstand auch dann zu melden, wenn sich dieser nicht geändert hat. Dieser Personalstand gilt für das komplette Kalenderjahr zur Grundbeitragsberechnung.
2. Das Verkehrsunternehmen, sowie in dessen Auftrag der VRN, sind im Falle von begründeten Zweifeln berechtigt, die Abrechnungsgrundlagen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

1. Der Vertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Er läuft über einen Zeitraum bis 31.12.2021 ohne die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Der Vertrag kann frühestens zum 31.12.2021 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann geltenden Job-Ticket-Konditionen.
2. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsverzug von insgesamt 10 Tagen beim vereinbarten Beförderungsentgelt gemäß § 2, nach erfolgloser Abmahnung und Nachfristsetzung.

Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 (Grundbeitrag sowie Preis für das Job-Ticket) wird jeweils zum Zeitpunkt und in Höhe der durchschnittlichen Veränderungen der Fahrpreise des VRN und eventueller Mehrwertsteueränderungen angepasst. Über diese Anpassungen hinausgehende Veränderungen des Beförderungsentgelts können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

§ 6 Haftung

Die Haftung der rnv ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des VRN.

§ 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der rnv (Mannheim).
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

....., den

.....

Name u. Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift

Mannheim, den

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Unterschrift

Unterschrift

Mannheim, den

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Unterschrift